



Aarau, 6. April 2010
GV 2010 - 2013 /44

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Erlass des neuen Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Stadt Aarau

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Durch die Fusion der Gemeinden Aarau und Rohr hat sich auch die Zusammenführung der beiden Bestattungs- und Friedhofreglemente aufgedrängt. Ziel dieser Revision ist die Vereinheitlichung der Regelungen in finanzieller und organisatorischer Hinsicht. Für den neuen Stadtteil Rohr vergrössert sich das Angebot an möglichen Dienstleistungen zu Gunsten der Hinterbliebenen durch die Nutzung der Infrastruktur auf dem Friedhof Rosengarten (Aufbahrung, Abdankungen in konfessionsfreien Räumen). Das Angebot auf dem Friedhof Rohr erweitert sich zudem um zwei zusätzliche Grabarten.

Der Stadtrat erlaubt sich, hier noch auf zwei Punkte hinzuweisen, die mit dem neuen Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen direkt nichts zu tun haben, die indes von allgemeinem Interesse sein können:

- ÿ Im Stadtteil Rohr befindet sich ein Friedwald. Dabei handelte es sich um eine ausgeschiedene Waldfläche, die sich im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Suhr befindet. Zwischen der Ortsbürgergemeinde Suhr und der Friedwald GmbH wurde ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen. Die Friedwald GmbH ist berechtigt, auf diesem Grundstück Aschenbeisetzungen vorzunehmen. Es handelt sich beim Friedwald somit um eine private Anlage ohne Bezug zum Friedhof Rohr.
- ÿ Muslime, wie auch Angehörige anderer Religionsgemeinschaften, können sowohl in Aarau wie auch in Rohr nach den schweizerischen Gepflogenheiten bestattet werden. Nachdem in letzter Zeit landauf landab immer wieder Forderungen vor allem von Seiten der Muslime nach eigenen Grabfeldern aufgekommen sind, hat der Kanton bei den Regionalplanungsverbänden vor ca. einem Jahr eine Umfrage gemacht. In der Region Aarau haben die meisten Gemeinden keine entsprechenden Landreserven, die den Bedingungen des Islam gerecht würden. Es müsste sich dabei um Boden handeln, in dem noch nie jemand bestattet worden ist. Auf dem Friedhof Rosengarten in Aarau kann eine solche Vorgabe nicht gewährleistet werden. Ob auf dem Friedhof Rohr eine Möglichkeit angeboten werden könnte, wurde bislang nicht geprüft. Der Stadtrat stellt sich auf den Standpunkt, dass, wenn Grabstätten für spezielle Religionsgemeinschaften zur Verfügung gestellt werden sollten, jene regional angeboten werden müssten. Es wird deshalb als richtig erachtet, dass der Kanton die entsprechende Initiative ergriffen hat.

1. Ausgangslage

Es ist leicht nachvollziehbar, dass in der Stadt Aarau in Bezug auf Grabarten und Abdankungszeremonien in der Vergangenheit andere Traditionen gelebt worden sind als im neuen Stadtteil Rohr. Um in Zukunft die reibungslosen Abläufe der Bestattungen, Abdankungen, Beisetzungen und Aufbahrungen gewährleisten zu können, sollen nun die beiden Friedhofreglemente zusammengeführt werden. In diesem Zusammenhang werden die Rechte und Pflichten der Grabunterhalter und des städtischen Friedhofs vereinheitlicht, die Gebühren für Dienstleistungen und Kosten der verschiedenen Grabtypen angepasst und die Gebühren um den Wert des Mehrwertsteuersatzes angehoben.

2. Erläuterungen

Allgemeines

Definition der Begriffe wie:

- **Bestattung:** Unter dieser versteht man die nach dem Tode eines Menschen vorgenommene längerfristige Bewahrung des toten Körpers. Der Vorgang der Bestattung unter Einbeziehung der Kremation ist die Feuerbestattung.
- **Beisetzung:** Bestattung und Beisetzung werden im allgemeinen Sprachgebrauch nicht streng getrennt, sinnübergreifend werden auch die Bezeichnungen Beerdigung und Begräbnis verwendet. Hier wird Beisetzung im Sinne von Beerdigung genutzt, sowohl für Sarg- wie auch für Urnenbeerdigungen.
- **Abdankung:** Diese ist die eigentliche Trauerfeier. Möglich direkt am Grab, in der Kirche oder in den Abdankungshallen Rosengarten.
- **Grabdenkmal:** Anstelle von "Grabdenkmal" wird nur noch die Bezeichnung "Grabmal" verwendet.
- **Übertretungen:** Die Bussenkompetenz des Stadtrats wird aufgrund des Gemeindegesetzes angepasst (§ 31).

Folgen der Fusion

- Organisatorische und operative Abstimmungen bei der Aufbahrung in Aarau und der anschliessenden Beisetzung in Rohr. Finanzielle Anpassungen der kostenlosen und kostenpflichtigen Dienstleistungen der Sektion Friedhof für Aarauer Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 7, 10, 11, Anhang 1 und 2).
- Die Grabunterhaltungspflicht durch Hinterbliebene, welche durch diese selbst oder nur durch den Friedhofgärtner ausgeführt werden darf (§§ 28 f.).
- Jährliche Beitragspflicht für den allgemeinen Unterhalt des Friedhofes (§ 28).
- Zusätzliche Grabarten von Rohr: "Urnenfeld" und "Urnenhain" (§ 15).

Tarifanpassung

- Die Tarife werden inkl. MwSt angegeben und sinnvoll aufgerundet.

3. Weiteres Vorgehen

In Folge der Mehrwertsteueranpassung soll das Reglement auf den 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt werden. Auf diesen Zeitpunkt hin wird das Vorgehen in Bezug auf den Grabunterhalt auf dem Friedhof Rohr den bisherigen Gepflogenheiten der Stadt Aarau angepasst. Für die neuen Gräber heisst das, dass neu Grabunterhaltsbeiträge eingefordert werden und dass künftig keine privaten Grabunterhaltsregelungen getroffen werden können.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

Antrag:

Der Einwohnerrat möge das neue "Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Aarau" genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtammann Der Stadtschreiber

Dr. Marcel Guignard Dr. Martin Gossweiler

Beilage:

- Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Aarau, inkl. 2 Anhänge (Synopsis)

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- Bisherige Reglemente der Stadt Aarau und der Gemeinde Rohr